OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651998/7/WP

Datum:
Linz, 2. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des D A, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28. Jänner 2021, GZ: BHFRVerk-2020-651276/8-GG, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung gemäß § 24 FSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (belangte Behörde [bB]) vom 17. November 2020 wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen „für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gerechnet ab Zustellung des Bescheides“, entzogen. Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit Schriftsatz vom 27. November 2020 Vorstellung. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 28. Jänner 2021 gab die bB der Vorstellung keine Folge und bestätigte den Mandatsbescheid vollinhaltlich. Begründend stützt sich die bB auf die Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie, das (ergänzende) amtsärztliche Gutachten sowie auf aktuelle Laborwerte zum Alkoholkonsum.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich der „Vorlageantrag“ der bP.

2.1. Mit Schreiben vom 1. März 2021 legte die bB den „Vorlageantrag“ der bP samt zugehörigem Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Zum „Vorlageantrag“ wird ausgeführt, im Bescheid sei irrtümlich eine falsche Rechtsmittelbelehrung enthalten gewesen.

2.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die bB mit E-Mails vom 4. und 10. März 2021 die Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und den verwaltungsbehördlichen Vorakt in Ergänzung zum Verwaltungsakt vor.

2.3. Mit Schreiben vom 8. März 2021 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Amtsärztin der bB um eine Ergänzung ihres Gutachtens. Mit E-Mail vom 30. März 2021 legte die bB die Gutachtensergänzung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die Fachärztin für Psychiatrie kommt in ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2020 zu dem Ergebnis, bei der bP liegt nach der Alkoholkonsum-Typologie von Jellinek Typ Alpha mit vor allem psychischer Komponente ohne körperliche Abhängigkeit und Trinken in Konfliktsituationen vor. Dahingehend ist naturgemäß auch das Risiko hoch, ohne entsprechende Auseinandersetzung mit seinen dysfunktionalen Problembewältigungsstrategien einen neuerlichen Rückfall zu

haben. Durch die hohe Substanzbeeinträchtigung kommt es zu einem Verlust von Selbstkritikfähigkeit/Selbstkontrolle und zu einem damit verbundenen Risikoverhalten mit Inbetriebnahme von KFZ. Abschließend kommt die Fachärztin für Psychiatrie zu folgendem Ergebnis: „Aufgrund des bisherigen Verlaufes mit drei alkoholbedingten Führerscheinentzügen, des hohen Rückfallrisikos und des Risikos einer nachlassenden Abstinenzmotivation, wie sich aus dem bisherigen Verlauf gezeigt hat mit Rückfall in vorbestehende Trinkmuster, die weiterhin nicht auszuschließen sind, begründet sich unter Berücksichtigung der positiven Motivation, der vermittelten Einsicht und des adaptierten Konsums derzeit die bedingte Eignung zum Lenken von Kfz beider Gruppen. Wegen des hohen Risikos empfehle ich eine Führerscheinbefristung auf vorerst zwölf Monate, CDT Kontrollen zwei- bis dreimonatlich beziehungsweise alternativ Haaranalysen zum Nachweis einer Abstinenzfähigkeit, eine therapeutische Auseinandersetzung […]“ [Fachärztliche Stellungnahme, ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der Verkehrspsychologe kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, aus der Deliktsanalyse mit drei Alkoholdelikten im Straßenverkehr lässt sich ein inadäquater Umgang mit Alkohol erschließen […] Da die bP „trotz der skizzierten Verhaltensadaption auch künftig mit Konsumzwängen konfrontiert sein wird, wird zur Sicherstellung veränderter bzw. unauffälliger Alkoholkonsumgewohnheiten ein angemessener Beobachtungszeitraum nach Wiedererteilung der Lenkberechtigung mit engmaschigen Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte befürwortet. Zur Verifizierung der vom Untersuchten getätigten Angaben bezüglich eines unauffälligen Alkoholkonsummusters wird vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung die Kontrolle der alkoholspezifischen Laborparameter empfohlen“ [Verkehrspsychologische Stellungnahme, Beilage zu ON4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Die Konzentration von EtG bei der bP betrug bei einer Probenahme vom 12. Oktober 2020 „49“ (Haarlänge 2,5cm). Dies spricht für einen übermäßigen Alkoholkonsum in den 2,5 Monaten zuvor [Gutachten FTC, Seite 47ff].

1.4. In Ihrem Gutachten vom 13. November 2020 führt die Amtsärztin der bB aus, das Alkoholabhängigkeitssyndrom sei eine chronische Erkrankung. Ein schädlicher Gebrauch von Alkohol sei der Konsum von Alkohol über das gesellschaftliche Maß hinaus über einen längeren Zeitraum, in welchem es zu einer erhöhten Alkoholtoleranz komme. Dies stelle die Vorstufe der Abhängigkeit dar. Das Einhalten einer Abstinenz sei notwendig, da bereits bei einem neuerlichen ersten Konsum von Alkohol das Suchtgedächtnis aktiviert werde. Somit bestehe die Gefahr, dass es zu einer erneuten Trinkmengenzunahme und Fahrten unter Alkoholeinfluss oder fehlender Sensibilität für den Einfluss von Restalkohol komme. Die bP ist aufgrund obigen Sachverhaltes bei bekanntem erhöhtem Alkoholkonsum/Alkoholkonsumstörung und dadurch einzuhaltender durchgehender Alkoholabstinenz (empfohlen in der psychiatrischen Stellungnahme vom

30.06.2020) derzeit gesundheitlich nicht geeignet, Kfz der Gruppe 1 und der Gruppe 2 zu lenken [amtsärztliches Gutachten, ON42ff].

1.5. In ihrer Gutachtensergänzung vom 16. März 2021 führt die Amtsärztin der bB insbesondere aus, aus amtsärztlicher Sicht könne unmöglich beurteilt werden, ob die bP ein KFZ nach einem Alkoholkonsum in Betrieb nehmen wird. Jedoch bestehe aufgrund des vorliegenden Verlaufes aus medizinischer Sicht die Gefahr, dass die bP erneut unter Alkoholeinfluss ein KFZ in Betrieb nehmen werde. Zudem seien entsprechend der Literatur Alphatrinker nach Jellinek psychisch von der Wirkung des Alkohols abhängig, da diese Personen Alkohol verwenden, um körperliche oder seelische Probleme zu behandeln bzw leichter zu ertragen. Aufgrund dessen ergibt sich ein erhöhtes Risiko eines erneuten Rückfalls in alte Trinkgewohnheiten, wodurch das Einhalten einer Alkoholabstinenz erforderlich ist. Die Haaranalyse der bP vom 4. März 2021 ist positiv auf EtG mit einem Wert von 29, was auf einen moderaten Alkoholkonsum hindeutet (Beobachtungszeitraum drei Monate) [amtsärztliches Gutachten, ON5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten und ergänzten Verwaltungsakt sowie Einholung eines ergänzenden amtsärztlichen Gutachtens. Die obigen Feststellungen ergeben sich daraus widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

1.2. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kommt bei Vorliegen einer (aktuellen) Abhängigkeit von Alkohol die Einschränkung der Lenkberechtigung (zB durch Befristung) nicht in Frage; vielmehr ist die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zu entziehen.

2.2. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner stRsp wiederholt hervorgehoben, dass eine völlige Alkoholabstinenz weder im FSG noch in der FSG-GV für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert sei. Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen schließe demnach die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Es bedürfe vielmehr konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen, maW es sei konkret zu befürchten, dass er in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde (vgl VwGH 18.3.2003, 2002/11/0143; 24.9.2003, 2002/11/0231; 24.11.2005, 2004/11/0121; 24.11.2005, 2005/11/0148; 25.4.2006, 2006/11/0042; 14.12.2010, 2008/11/0021; 20.11.2012, 2012/11/0172). Als entscheidend für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol hat es der Verwaltungsgerichtshof angesehen, dass der Betreffende – sei es aus Verantwortungsbewusstsein oder aufgrund der Furcht vor Bestrafung und Verlust der Lenkberechtigung – den Konsum von Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeugs vermeidet oder zumindest so weit einschränkt, dass er durch den Alkoholkonsum beim Lenken nicht beeinträchtigt ist (vgl VwGH 24.9.2003, 2002/11/0231; 20.11.2012, 2012/11/0172).

3.1. Die Fachärztin für Psychiatrie geht in ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2020 und dieser Feststellung folgend das amtsärztliche Gutachten vom 30. Juni 2020 bei der bP von einer „Vorstufe“ der Abhängigkeit von Alkohol aus, maW lag bei der bP aus medizinischer Sicht also keine (aktuelle) Alkoholabhängigkeit vor. Ob die bP den Konsum von Alkohol so weit einschränken könne, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sein wird („drink and drive“), wurde vom Verkehrspsychologen vor dem Hintergrund der begonnenen Verhaltensadaption – jedoch unter der Bedingung einer engmaschigen Kontrolle des Konsumverhaltens – bejaht. Im abschließenden amtsärztlichen Gutachten vom 30. Juni 2020 kam der Amtsarzt der bB daher zu dem Ergebnis, die bP sei bedingt geeignet für ein Jahr. Vor diesem Hintergrund wurde der bP die Lenkberechtigung unter Einschränkungen erteilt.

3.2. Die psychiatrische Stellungnahme, die verkehrspsychologische Stellungnahme und die amtsärztlichen Gutachten lassen erkennen, dass der Einhaltung einer (strengen) Alkoholabstinenz durch die bP aus medizinsicher Sicht evidente Bedeutung zukommt, da offensichtlich bloß der gänzliche Verzicht und damit ein gänzlich verändertes Konsumverhalten eine Verhaltensänderung sowohl im Hinblick auf eine beginnende Abhängigkeitssymptomatik als auch im Hinblick auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung („drink and drive“) zu bewirken vermag. Wie die vorliegenden Haaranalysen belegen, konsumierte die bP in den vergangenen Monaten in doch deutlichem Ausmaß Alkohol. Von der Einhaltung einer strikten Alkoholabstinenz kann aufgrund der vorliegenden Laborergebnisse

- auch unter Berücksichtigung der durch die bP vorgelegten Blutbefunde – keine Rede sein.

3.3. Wenngleich die Fachärztin für Psychiatrie in ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2020 noch von keiner Abhängigkeit von Alkohol ausgegangen ist, so begründen die vorliegenden Haaranalysen doch einen erheblichen Verdacht einer Alkoholabhängigkeit. Besteht aber ein solcher Verdacht, so ist nicht die Lenkberechtigung (sofort) zu entziehen, sondern ist gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz FSG-GV eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

3.4. Da aus medizinsicher Sicht nicht feststeht, ob die bP aktuell abhängig von Alkohol ist und ob die bP aktuell nicht in der Lage ist, den Konsum von Alkohol so weit einzuschränken, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist, liegt kein Entzugstatbestand des § 14 Abs 1 FSG-GV vor, weshalb der Bescheid aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen erlaubt sich das Verwaltungsgericht darauf hinzuweisen, dass die bB im nächsten Schritt ein Verfahren gemäß § 24 Abs 4 FSG einzuleiten haben wird, um den vorliegenden begründeten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der bP zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachzugehen. Insbesondere wird es erforderlich sein, die bP zur Vorlage einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie sowie einer Verkehrspsychologischen Stellungnahme aufzufordern, da beide Stellungnahmen unter der Bedingung einer (strikten) Alkoholabstinenz von einer positiven Prognose ausgegangen sind, die sich allerdings vor dem Hintergrund des belegten Alkoholkonsums durch die bP nunmehr (zumindest) relativiert haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil